



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Van Iperen BV, Smidsweg 24, Westmaas | Postanschrift: Postbus 1333, 3260 AH Oud-Beijerland, Niederlande

### 1. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Bedingungen gelten für die Bestellung, den Verkauf und die Lieferung aller unserer Waren und für die Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen, so für Beratung, Lagerung und Transport, und die damit in Zusammenhang stehenden Zahlungen. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, haben nur dann und in dem Maße Gültigkeit, wie sie von uns schriftlich bestätigt wurden, und dann auch nur für die betreffende Vereinbarung. Für den Fall, dass in bestimmten Punkten spezielle Bedingungen vereinbart wurden, bleiben unsere übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert in Kraft; Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mündliche Vereinbarungen sind nur dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Wo diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der männlichen Form gehalten sind (er, sein etc.), geschieht dies nur zur sprachlichen Vereinfachung und schließt die weibliche Form (sie, ihre etc.) immer ein.

### 2. ANGEBOTE

Alle unsere Angebote sind auch hinsichtlich der Preise immer freibleibend. Die freibleibenden Angebote können – entgegen den Bestimmungen in Art. 219 Abs. 2 Buch 6 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) – auch nach der Annahme bis zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, an dem wir die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt haben. Es wird auf Artikel 4 Abs. a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

### 3. PREISE

- a) Unsere Preise gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Lieferung frei Haus. Für Bestellungen unterhalb eines bestimmten Bestellwerts werden entsprechend den zum Ausführungszeitpunkt der Bestellungen diesbezüglich bei uns geltenden Regelung Fracht- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
- b) Unsere Preislisten und Preisangaben sind nicht als Angebote zu verstehen.
- c) Die Kosten für den Versand per Nachnahme gehen immer zu Lasten des Abnehmers. Die Kosten für den Versand per Eilsendung gehen nur dann zu Lasten des Abnehmers, wenn dieser diese Versandart gefordert hat.
- d) Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

### 4. BESTELLUNGEN/AUFTRÄGE

- a) Verträge mit uns kommen erst dann zustande, wenn die Bestellung von uns schriftlich akzeptiert und bestätigt worden ist, oder anderenfalls mit der Ausführung der Bestellung durch uns. Wir haben das Recht, Bestellungen oder Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder ausschließlich unter der Bedingung zu akzeptieren, dass der Versand per Nachnahme oder gegen Vorkasse erfolgt, wobei der Abnehmer in einem solchen Fall entsprechend informiert wird.
- b) Unsere Abnehmer können aus einem Vertrag oder Teil eines Vertrags keinerlei Rechte ableiten, wenn dieser Vertrag oder Vertragsteil mit den gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften in Widerspruch steht, insbesondere mit den Bestimmungen oder Vorschriften, die auf dem niederländischen Gesetz über Pflanzenschutzmittel und Biozide („Wet gewasbeschermingsmiddelen en biociden“) und dem niederländischen Güllegesetz („Meststoffenwet“) oder den an deren Stelle tretenden Gesetzen beruhen oder daraus resultieren.
- c) Die Bestellungen werden nach Maßgabe unserer Bearbeitungsmöglichkeiten und Lagerbestände so schnell wie möglich ausgeführt.
- d) Wenn Teillieferung vereinbart wurde, wird jeder Teil im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des sonst geltenden Rechts als gesonderte Bestellung betrachtet.

### 5. VERSAND/LIEFERUNG



- a) Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den Auflagen bzw. abgeleiteten Auflagen aus dem niederländischen Gesetz über Pflanzenschutzmittel und Biozide („Wet gewasbeschermingsmiddelen en biociden“) und dem niederländischen Güllegesetz („Meststoffenwet“) bzw. den Gesetzen selbst oder den an deren Stelle tretenden Gesetzen und den auf diesen Gesetzen basierenden Regelungen und Verordnungen sowie anderen speziell für diese Branche geltenden staatlichen Bestimmungen.
- b) Bei Waren, die kostenpflichtig per Transportmittel an die Anschrift des Abnehmers versandt werden, erfolgt dies auf die Gefahr des Abnehmers; die Lieferung der Waren gilt zu dem Zeitpunkt als ordnungsgemäß erbracht, an dem sie in unserem Unternehmen auf das Transportmittel geladen wurden.
- c) Im Falle der Franco-Lieferung wird die Transportart ebenfalls von uns bestimmt. Wenn infolge des Tuns oder Unterlassens des Transporteurs beim Entladen der Waren eine Haftungsverpflichtung gegenüber dem Abnehmer entsteht, haften wir nur in dem Umfang, in dem wir uns wegen des betreffenden Schadens beim Transporteur schadlos halten können. Die Lieferung der Waren an den Abnehmer gilt zu dem Zeitpunkt als erbracht, an dem das Entladen beendet ist, und ab diesem Zeitpunkt gehen Nutzen und Lasten an den Waren für Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Das Entladen der gekauften Waren erfolgt ausschließlich in Absprache zwischen Abnehmer und uns, aber immer innerhalb einer von uns festzulegenden angemessenen Frist, wobei der Abnehmer – wenn er bei der Lieferung nicht anwesend oder vertreten ist – dafür sorgen muss, dass diejenige Person, die mit der Lieferung der Waren beauftragt ist, Zutritt zu dem abgeschlossenen Raum erhält, in dem die Waren gelagert werden müssen. Wenn der Abnehmer den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, gehen die daraus erwachsenden erforderlichen zusätzlichen Kosten zu seinen Lasten.
- d) Wenn die Waren nach dem Bestellzeitpunkt aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben und die auch nicht in unserem Einflussbereich liegen, nicht innerhalb von 14 Tagen tatsächlich ausgeliefert worden sind, werden sie so behandelt, als wären sie im Auftrag und für Rechnung des Abnehmers bei uns eingelagert.
- e) Wenn ein Teil einer Bestellung fertig ist, können wir diesen Teil nach unserem Ermessen tatsächlich liefern oder warten, bis die gesamte Bestellung fertig ist. Ersterenfalls müssen unsere Rechnungen, die sich auf die tatsächlich erfolgten Teillieferungen beziehen, entsprechend den für die gesamte Bestellung geltenden Zahlungsbedingungen beglichen werden.
- f) Die Absätze b, c und d finden keine Anwendung auf Verbrauchergeschäfte im Sinne von Artikel 5 Buch 7 BW.

## 6. **EMBALLAGEN**

- a) Wenn die Verpackung in Rechnung gestellt wird, muss sie gleichzeitig mit dem Hauptbetrag bezahlt werden. Eine Erstattung des nach diesem Artikel an uns gezahlten Betrags erfolgt nur bei frachtfreier Rückgabe von für die Wiederverwendung geeigneten Emballagen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Lieferung.
- b) Wenn zwischen dem Abnehmer und uns kein Einvernehmen über die Art der Verpackung erzielt wird, oder wenn wir uns nach den Regeln der Vernunft nicht an die vereinbarte Verpackungsart halten können und deshalb eine andere Verpackungsart wählen, wird die Verpackungsart von uns bestimmt, ohne dass wir dafür irgendeine Haftung übernehmen.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass wir die Emballagen in gutem Zustand geliefert haben, es sei denn, der Abnehmer informiert uns innerhalb von fünf Tagen nach der Lieferung über deren Mangelhaftigkeit. Bei der Rückgabe von Emballagen sind wir berechtigt, die zu erstattenden Pfandbeträge zu kürzen, wenn sich die Emballagen aus gleich welchem Grunde in einem weniger guten Zustand befinden sollten.

## 7. **ZAHLUNGEN**

- a) Wenn dem Inhalt unserer Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird, gelten sie in jeder Hinsicht als korrekt und es wird davon ausgegangen, dass sie eine korrekte Beschreibung der gelieferten Waren und der vereinbarten Bedingungen enthalten, sofern von uns nicht das Gegenteil bewiesen wird.
- b) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen unsere Rechnungen spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum vollständig beglichen sein. Wenn die Zahlung innerhalb dieser Frist ausbleibt, befindet sich der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und hat ab diesem Datum die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
- c) Wenn sich die Gegenpartei in Verzug befindet, gehen die außergerichtlichen Inkassokosten zu ihren Lasten. Diese Kosten werden auf mindestens 15% des Forderungsbetrags (mindestens



jedoch auf € 200,-) zuzüglich Umsatzsteuer festgesetzt. Soweit erforderlich, wird damit von der Allgemeinen Verwaltungsanordnung („Algemene Maatregel van Bestuur” - AMvB) gemäß Artikel 6:96 Abs. 4 BW abgewichen. Sofern ein Abweichen von der genannten AMvB nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen der AMvB.

- d) Schecks, Wechsel und Fremdwährungen gelten erst dann als Bezahlung, wenn uns die geschuldeten Beträge unwiderruflich gutgeschrieben wurden.

## 8. AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Aufrechnungen von Gegenforderungen mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen.

## 9. REKLAMATIONEN UND RETOUREN

- a) Beanstandungen wegen fehlender oder nicht bestellter Waren sind uns innerhalb von drei (3) Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen sind uns innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung oder Teillieferung der Waren schriftlich mit angemessener Begründung mitzuteilen. Werden die in diesem Artikel genannten Fristen überschritten, verfällt der Gewährleistungsanspruch des Abnehmers und damit jegliche Gewährleistung unsererseits. Der Abnehmer muss uns Gelegenheit geben, die Beanstandungen zu untersuchen.
- b) Die Rücksendung der Waren erfolgt für Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Rücksendungen von Waren werden von uns nur angenommen, wenn und insoweit wir dieser Rücksendung zuvor schriftlich zugestimmt haben, und nur dann, wenn diese Waren in der Originalverpackung und in dem Zustand, in dem wir die Waren an den Abnehmer geliefert haben, an die von uns mitgeteilte Adresse gesandt werden.
- c) Die Gutschrift für eine Rücksendung erfolgt auf Grundlage des dem Abnehmer berechneten Kaufpreises mit der Maßgabe, dass der gutzuschreibende Betrag niemals höher sein kann als der Preis, den wir dem Abnehmer an dem Tag berechnen würden, an dem die zurückgesandten Waren bei uns eingehen.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT/ABTRETUNG

- a) Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben unser ausschließliches Eigentum, bis alle Forderungen, die wir gegenüber dem Abnehmer haben oder erhalten werden, darunter in jedem Falle die in Artikel 3:92 Abs. 2 BW genannten Forderungen, vollständig bezahlt sind. Die Annahme von Wechseln oder anderen Order- oder Geldmarktpapieren gilt diesbezüglich nicht als Zahlung.
- b) Die Waren können vom Abnehmer im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs weiterveräußert oder verwendet werden, sie dürfen jedoch nicht verpfändet werden oder als Sicherheit für die Forderung eines Dritten dienen. Der Abnehmer tritt bereits jetzt – wobei wir bereits jetzt diese Abtretung annehmen, ohne dass es dazu einer weiteren Urkunde bedarf – alle seine aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an uns ab. Auf erstes Ansinnen unsererseits teilt der Abnehmer die Namen und Adressen dieser Dritten mit. Wir sind ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen gegenüber Dritten in deren Eigenschaft als Schuldner geltend zu machen und weiter die vom Zessionar erhaltenen Gelder mit unserer Forderung zu verrechnen, wobei wir gehalten sind, dem Abnehmer eventuelle Überschüsse nach Abzug aller aufgewendeten Kosten zu erstatten.
- c) Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und sie getrennt zu lagern, damit sie jederzeit als die von uns gelieferten Waren erkennbar sind.
- d) Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die sich noch beim Abnehmer befinden, zurückzunehmen, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder insolvent zu werden droht. Der Abnehmer muss uns jederzeit Zutritt zu seinen Betriebsgeländen und/oder Gebäuden gewähren, damit wir die Waren überprüfen und/oder unsere Rechte ausüben können.

## 11. HÖHERE GEWALT

Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall verstanden: Auswirkungen von Naturkatastrophen, Krankheit von Mitarbeitern, Betriebsstörung, Rohstoffmangel, Transportprobleme, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, internationale bewaffnete Konflikte und feindliche Invasion, Atom- Reaktorunfälle und dergleichen. Dies gilt auch, wenn diese Probleme bei dem Hersteller auftreten, bei dem wir die bei uns aufgegebenen Bestellungen in Auftrag gegeben haben, oder eine Folge der vom Hersteller getroffenen Maßnahmen sind.



## 12. **HAFTUNG**

- a) Wenn wir gegenüber dem Abnehmer haften und diese Haftungsverpflichtung durch eine von uns dafür abgeschlossene Versicherung gedeckt wird, sind wir nur verpflichtet, den erlittenen Schaden maximal bis zur Höhe der von der Versicherung ausgezahlten Summe zu erstatten. Der vom Abnehmer über diesen Maximalbetrag hinaus erlittene Schaden wird daher nicht erstattet.
- b) Wenn wir haftpflichtig sind und diese Haftpflicht nicht über eine dazu von uns abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist oder wenn das Versicherungsunternehmen nichts auszahlt, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des aus gleich welchem Grunde eingetretenen Schadens immer auf den Rechnungswert des verbrauchten Teils der gelieferten Waren, aufgrund dessen der Schaden eingetreten ist, oder auf den Rechnungswert der von uns ausgeführten Beratungsdienstleistungen bzw. bei Fehlen eines Rechnungswertes auf einen Betrag von € 1.000,- beschränkt. Der Schadenersatz im Sinne dieses Absatzes b) darf den Betrag von € 100.000,- niemals überschreiten.

## 13. **AUFLÖSUNG**

Bei Beantragung oder Gewährung von Zahlungsaufschub, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation, Auflösung oder Beendigung des Unternehmens (wenn der Abnehmer ein Unternehmen ist) oder bei Ableben des Abnehmers können wir den Vertrag ohne Mitwirkung eines Gerichts – falls gewünscht, teilweise – auflösen. In den genannten Fällen sind alle Forderungen, die wir gegenüber dem Abnehmer haben, sofort und in gesamter Höhe fällig.

## 14. **STREITFÄLLE UND ANWENDBARES RECHT**

- a) Auf alle von uns geschlossenen Verträge kommt niederländisches Recht zur Anwendung.
- b) Für Gerichtsverfahren zwischen den Parteien ist ausschließlich das Gericht Rotterdam, Standort Dordrecht zuständig.
- c) Wenn die Gegenpartei ein Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, finden die Bestimmungen von Absatz b) keine Anwendung. Vielmehr hat diese Gegenpartei die Möglichkeit, innerhalb eines Monats, nachdem wir uns schriftlich auf diesen Artikel berufen haben, schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Entscheidung des Streitfalls das nach dem Gesetz zuständige Gericht wählt. In diesem Fall ist das letztgenannte Gericht anzurufen.

## 15. **ÄNDERUNGEN**

- a) Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Gänze oder in bestimmten Teilen oder für bestimmte Waren oder Abnehmer zu ändern.
- b) Wir behalten uns das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung Preise und/oder die geltenden Bedingungen zu ändern. Der Abnehmer hat das Recht, im Falle der Änderung von Preisen und/oder der geltenden Bedingungen bereits erteilte Bestellungen – sofern nicht bereits (teilweise) ausgeliefert – innerhalb von 8 Tagen nach diesen Änderungen zu annullieren.
- c) Falls eine Klausel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt in Kraft.
- d) Sollte ein Gericht eine der vorstehenden Bestimmungen für unverbindlich erklären, treten die Parteien über den Inhalt einer Ersatzbestimmung weiter in Verhandlung.

## 16. **INKRAFTTRETEN**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft. Sie wurden am 2 Juli 2015 in der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam, Standort Dordrecht, hinterlegt.